Bundesland
Oberösterreich

Kurztitel
Oö. Heizungsanlagen- und Brennstoffverordnung 2022

Kundmachungsorgan
LGBl.Nr. 39/2022

Typ
V

§/Artikel/Anlage
§ 17

Inkrafttretensdatum
01.05.2022

Abkürzung
Oö. HaBV 2022

Index
61 Luftreinhaltung, Lärmschutz

Text

§ 17
Vorwärmeeinrichtungen für flüssige Brennstoffe

(1) Vorwärmeeinrichtungen für flüssige Brennstoffe müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Einrichtungen zum Vorwärmen von flüssigen Brennstoffen müssen fix installiert und abschaltbar sein.
2. Flüssige Brennstoffe dürfen höchstens auf eine Temperatur bis 20 °C unter dem Flammpunkt vorgewärmt werden.
3. Rohrleitungen müssen aus Metall bestehen; davon sind Schläuche für den Anschluss an den Brenner ausgenommen.

(2) Sicherheitsventile von Druckvorwärmern sind mit einem geschlossenen Ablauf zu einem Behälter oder zu einem Auffanggefäß zu versehen. Bei Verwendung schwerflüssiger Heizöle muss die Funktion der Überdruckabsicherung durch geeignete Temperaturhaltung gesichert sein.

Im RIS seit
02.05.2022

Zuletzt aktualisiert am

02.05.2022

Gesetzesnummer
20001198

Dokumentnummer
LOO40023548